

## Nachrichtliche Bekanntmachung

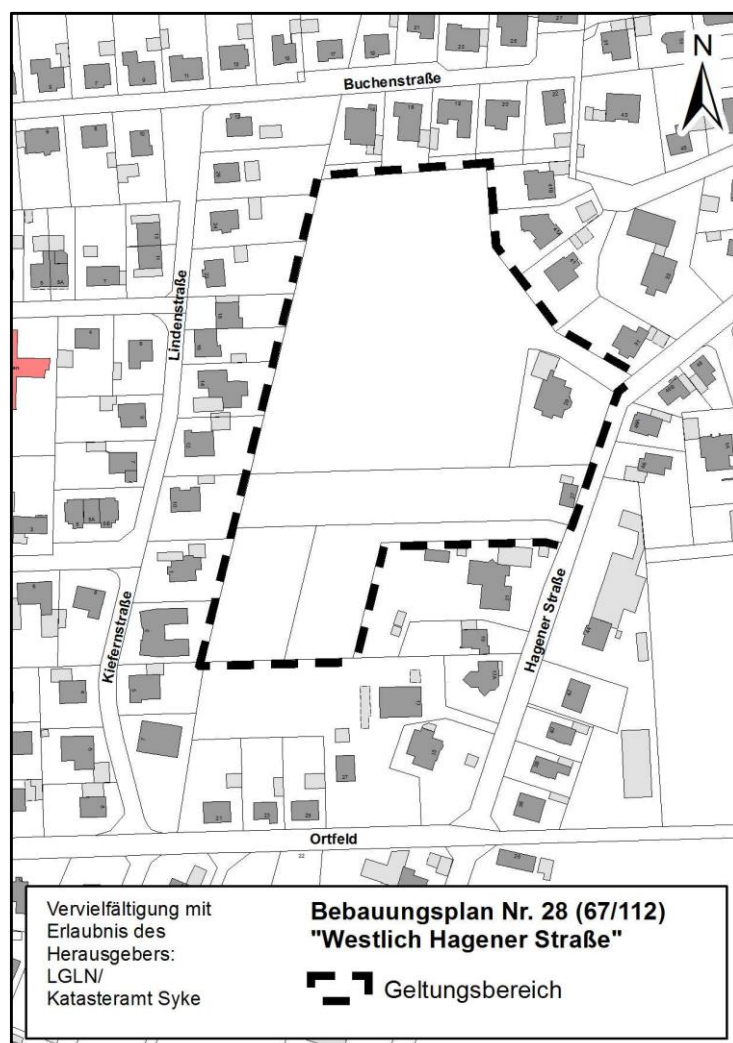
### Bauleitplanung der Gemeinde Weyhe

### Bebauungsplan Nr. 28 (67/112) „Westlich Hagener Straße“ - Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

- **Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Weyhe hat in seiner Sitzung am 14.07.2021 aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit dem § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassungen, den Bebauungsplan Nr. 28 (67/112) „Westlich Hagener Straße“ - Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung, sowie die dazugehörige Begründung, beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet liegt im Ortsteil Leeste. Es wird im Norden durch die südlichen Flurstücksgrenzen der von der Buchenstraße erschlossenen Grundstücke, im Osten durch die Hagener Straße, im Süden durch die nördlichen Flurstücksgrenzen der von der Straße Ortfeld erschlossenen Grundstücke und im Westen durch die östlichen Flurstücksgrenzen der von der Linden- bzw. der Kiefernstraße erschlossenen Grundstücke begrenzt. Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Leeste, Flur 8, die Flurstücke mit den Nrn. 179/33, 179/34, 183/4, 183/5 und 183/6. Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes sind in dem folgenden, nicht maßstäblichen Übersichtsplan gekennzeichnet.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 28 (67/112) „Westlich Hagener Straße“ – Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann ab sofort bei der Gemeinde Weyhe, Fachbereich 4 – Gemeindeentwicklung und Umwelt, Zimmer 109, Rathausplatz 1, 28844 Weyhe eingesehen und es kann über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Einsichtnahme und Auskunft sind während der Sprechzeiten (Montag bis Mittwoch 08:30 -12:00 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, Donnerstag 08:30 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 17:30 Uhr, Freitag 08:00 - 12:00 Uhr) oder nach Vereinbarung möglich.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB zusätzlich auch auf der Internetseite der Gemeinde Weyhe unter [www.veyhe.de](http://www.veyhe.de) > Leben in Weyhe > Wohnen und Bauen > Bauleitpläne > Bauleitpläne im Bestand sowie über das Landesportal [uvp.niedersachsen.de](http://uvp.niedersachsen.de) bereitgestellt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung hingewiesen.

Der vorstehende Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung ist amtlich in der Kreiszeitung und zusätzlich nachrichtlich in der Regionalen Rundschau sowie im Aushang am Rathaus veröffentlicht.

Weyhe, 01. September 2021  
Gemeinde Weyhe  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Ina Pundsack-Bleith